

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

Mit der Anmeldung bietet der Reisende Ravenala den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Ravenala zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Ravenala vor, an das sich Ravenala für die Dauer von 10 Tagen gebunden hält. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Ravenala die Annahme erklärt.

2. BEZAHLUNG

Zahlungen auf den Reisepreis sind nur gegen Aushändigung eines Sicherheitsscheines zu leisten, den der Reisende mit der Buchungsbestätigung erhält. Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von mindestens 20% des Reisepreises pro Reiseteilnehmer zu zahlen. Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reiseantritt gegen Aushändigung der Reiseunterlagen fällig. Wenn der Reisepreis bis Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, kann Ravenala vom Reisevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittentgelt gem. Ziffer 5 dieser Reisebedingungen berechnen, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

Ravenala behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Sicherheits-, Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Ändern sich behördlich festgelegte oder genehmigte Beförderungstarife, ist eine jederzeitige Preisangleichung möglich, auch nach Reisebestätigung. Ravenala wird ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin von seinem Preiserhöhungsrecht keinen Gebrauch machen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% des Reisepreises oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, gebührenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise aus dem Programm von Ravenala Touristik zu verlangen, sofern diese zu einem solchen Angebot tatsächlich in der Lage ist.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN, UMBUCHUNGEN, ERSATZPERSONEN

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Ravenala. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Ravenala Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Ravenala kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

*Rücktritt bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: 15% des Reisepreises

*ab 29. bis 22. Tag 30% des Reisepreises

*ab 21. bis 15. Tag 40% des Reisepreises

*ab 14. bis 7. Tag 60% des Reisepreises

*ab 6. bis 1. Tag 90% des Reisepreises

*Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 100%

Bei Vermittlungen von Kreuzfahrten gelten die Bedingungen der jeweiligen Reederei.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind als die von Ravenala in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

5.2. Nimmt Ravenala auf Wunsch des Reisenden eine Umbuchung vor und erfolgt diese bis zum 50. Tag vor Reiseantritt, wird dafür ein Umbuchungsentgelt von jeweils € 26,- pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden, können, sofern sie überhaupt durchführbar sind, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.1. bei gleichzeitiger Neuanschließung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Ravenala kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

Ravenala kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

6.1. ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Ravenala nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Ravenala, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis.

6.2. bis 3 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. Der angezahlte Reisebetrag wird unverzüglich erstattet. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung für evtl. Kosten und Gebühren für Vor- und Nachprogramme bzw. individuelle Leistungen, die bei anderen Veranstaltern oder Leistungsträgern gebucht worden sind.

6.3. bis 4 Wochen vor Reiseantritt: Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für Ravenala deshalb nicht zumutbar ist, weil ihr im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7. AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Ravenala als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Ravenala für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist Ravenala verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. FREMDLEISTUNGEN

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt Ravenala insoweit Fremdleistungen, sofern sie in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Sie haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Ravenala kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ravenala kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2. Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.3. Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Ravenala innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen – zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Ravenala verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet Ravenala den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Ravenala nicht zu vertreten hat.

10. VEREINBARUNG NACH GELTUNG DES MONTREALER ABKOMMENS (VOM 28. MAI 1999)

Der Reisende vereinbart hiermit mit Ravenala, dass er die ihm aus dem Montrealer Abkommen zustehenden Rechte, insbesondere die Entschädigung bei Nichtbeförderung, Flugverspätungen, Überbuchungen, Annullierung von Flügen oder verspäteter Ankunft von Reisegepäck, in erster Linie gegen den ausführenden Luftfrachtführer, d. h. das den Reisenden befördernde Luftfahrtunternehmen, im eigenen Namen geltend macht. Nur falls und soweit der Reisende seinen Entschädigungsanspruch nachweislich gegen das Luftfahrtunternehmen nicht durchsetzen kann, behält er sich vor, diese Rechte auch gegen Ravenala geltend zu machen. Ein Rechtsverlust für den Reisenden ist durch diese Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Anrechnung bei Reisepreisminderung: Soweit der Reisende Entschädigungsleistungen aufgrund des Montrealer Abkommens oder seiner Durchführungsverordnungen erhält, stimmt er schon jetzt zu, diese Zahlungen auf mögliche Gewährleistungsansprüche gegen Ravenala gem. Ziffer 9. dieser ARB anrechnen zu lassen.

11. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG – REISEVERANSTALTER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

11.1. Die vertragliche Haftung von Ravenala für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Ravenala für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Ravenala jeweils je Kunde und Reise bei Sachschäden bis € 4.100 bzw. bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, wenn dieser € 4.100 übersteigt.

11.3. Ravenala haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen Ravenala ist insoweit ausgeschlossen.

11.4. Kommt Ravenala die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadelajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern Ravenala in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet sie nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt Ravenala bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11.6. Die Reiseveranstalter-Haftpflicht-Versicherung besteht über TRAVELSAFE GmbH, Neuburger Str.102f, 94035 Passau bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG. Rückfragen sind an Travelsafe zu richten.

12. MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise und deliktische und deliktsähnliche Ansprüche (z. B. wegen unerlaubter Handlung) hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Ravenala geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Alle Ansprüche des Reisenden nach den §§651c bis 651f BGB gegen Ravenala verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert wird und Ravenala die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Eine Abtretung von sämtlichen Ansprüchen eines Reisetnehmers gegen Ravenala an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte, ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche eines Reisetnehmers durch Dritte im eigenen Namen ist ebenfalls unzulässig.

14. PASS-,VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Ravenala steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Ravenala haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Ravenala mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Ravenala die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von Ravenala bedingt sind.

15. INSOLVENZSCHUTZ

Ravenala hat über TRAVEL SAFE GmbH, Neuburger Str. 102 f, 94036 Passau, bei der ZURICH Versicherungsgruppe Deutschland AG gem. §651 k BGB eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschein gewährt dem Kunden bei Insolvenz einen Anspruch, der an Travelsafe zu richten ist.

16. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

17. GERICHTSSTAND

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend. Es wird die Anwendbarkeit Deutschen Rechts vereinbart.

VERANSTALTER

Ravenala Touristik GmbH & Co. KG
Fleischhauerstraße 37 · 23552 Lübeck
Tel. 0451/71025 · Fax 0451/704424
E-Mail: info@ravenala-touristik.de
Internet: www.ravenala-touristik.de

Stand der Drucklegung: August 2016